

An
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-114282
E christine.gelueck@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

via E-Mail: team.pr@bmj.gv.at
cc via E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-Pr350.00/0017-Pr/2011	Rp 716/11/AS/CG	4014	30.9.2011
15.9.2011	Dr. Artur Schuschnigg		

**Ministerialentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2012; Justizteil);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung eines Ministerialentwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2012; Justizteil), und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

ASGG:

Die Erhöhung des Pauschalbetrags wird negativ gesehen. Der Erhöhung stehen nämlich keine echten Mehrkosten gegenüber, die Erhöhung der Tarifsätze wurde ja vom Bund selbst herbeigeführt. Umso negativer bewerten wir die Übergangsregelung, da sie sogar rückwirkende Belastungen für den Hauptverband bringt. Es ist aber Wesen einer Pauschalregelung, dass sie nicht präzise den tatsächlichen Kosten entspricht und daher auch nicht zu einer nachträglichen Verrechnung - in die eine oder in die andere Richtung - führt.

GGG

Bemerkenswert und zu begrüßen ist die geplante Senkung der Gebühren für Kopien von 1,10 Euro auf 0,60 Euro nach Anmerkung 6 der Tarifpost 15 des GGG für vom Gericht hergestellte beziehungsweise von 0,60 Euro auf 0,30 Euro für selbst hergestellte Kopien.

Noch 2008 war nach dieser Bestimmung für Kopien generell eine Gebühr von 0,40 Euro zu entrichten. Die Erhöhung auf 1,10 Euro für vom Gericht hergestellte Kopien hat also nahezu eine Verdreifachung der Gebühr bewirkt.

Es ist offenkundig, dass dies nicht sachlich berechtigt war.

Wünschenswert wäre, dass von derart exorbitanten Erhöhungen von Anfang an Abstand genommen wird und Gerichtsgebühren tatsächlich höchstens den Aufwand für die Leistung abdecken müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin